

Est. A-13521



Statuten

für den

H ü l f s v e r e i n

der

Handlungscommis

i n R i g a .

52163.

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1846.

7.1996.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen
gestattet.

Riga, den 27. März. 1846.

Dr. C. E. Napiersky, Censor.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24149

I n h a l t.

| | | |
|---|--------------|--------|
| Capitel I. Zweck und Fundamental-Gesetze der Stiftung | §. 1. bis 4. | |
| „ II. Die Mitgliedschaft | §. 5. | „ 9. |
| „ III. Aufnahme der Mitglieder . . . | §. 10. | „ 17. |
| „ IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder | §. 18. | „ 34. |
| „ V. Eintrittsgelder und Beiträge . | §. 35. | „ 44. |
| „ VI. Buch- und Rechnungsführung | §. 45. | „ 51. |
| „ VII. Sicherstellung des Capitals . | §. 52. | „ 57. |
| „ VIII. Die Unterstützungen | §. 58. | „ 59. |
| A. Temporelle Unterstützungen | §. 60. | „ 62. |
| B. Jahrgelder | §. 63. | „ 65. |
| C. Krankenpflege | §. 66. | „ 70. |
| D. Beerdigungsgelder | §. 71. | „ 73. |
| E. Extra-Bewilligungen | §. 74. | „ 75. |
| F. Allgemeine Vorschriften . . . | §. 76. | „ 87. |
| „ IX. Die Generalversammlung . . . | §. 88. | „ 99. |
| „ X. Das Comité. A. Organisation . . . | §. 100. | „ 110. |
| B. Competenz | §. 111. | „ 119. |
| C. Geschäftsordnung | §. 120. | „ 124. |
| „ XI. Die Vorsteher | §. 125. | „ 140. |
| „ XII. Die Revision | §. 141. | „ 145. |
| „ XIII. Die Statuten-Commission . . | §. 146. | „ 153. |

Capitel I.

Zweck und Fundamentalgesetze der Stiftung.

§. 1.

Der Zweck dieses am 1sten März 1828 errichteten Hilfsvereins ist ausgesprochen in dem Fundamentalgesetz: der Hilfsverein der Handlungs-Commis in Riga ist eine auf freiwilligen Beitritt begründete Vereinbarung, deren Hauptabsicht oder wahrer Zweck in der Unterstützung unglücklicher und bedürftiger Handlungs-Commis besteht.

§. 2.

Dieser Unterstützung können nur Mitglieder des Vereins theilhaftig werden und zwar nach Anleitung der im gegenwärtigen Statut enthaltenen Bestimmungen.

§. 3.

Fundamentalgesetz: Es ist Grundsatz dieses Vereins, dafs er sich bei höherem Capitalanwuchse in gemeinnützigen, dem Commisstande zu gut kommenden Nebenzwecken wirksam zeige, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dafs dadurch der wahre Zweck der Stiftung, der in der Unterstützung unglücklicher und bedürftiger Handlungs - Commisi

besteht, in nichts verfehlt werde. Jedenfalls können Geldbewilligungen für Nebenzwecke nur durch übereinstimmenden Beschluß des Comité's und der Generalversammlung Gesetzeskraft erlangen.

§ 4.

Fundamentalgesetz: Der feste Fonds des Vereins, die Bilanz des Capitalcontos, darf nie und unter keinen Umständen angegriffen werden.

Capitel II.

Die Mitgliedschaft.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

§. 6.

Zur Aufnahme in den Verein eignen sich alle hier in jährlicher Ausstellung befindlichen Handlungs-Commis christlichen Glaubens und freien Standes, welche noch nicht das vierzigste Jahr erreicht haben, sie mögen übrigens verheirathet oder unverheirathet, Einheimische oder Ausländer sein.

§. 7.

Da es jedoch der Fall sein könnte, daß Handlungs-Commis bei einer monatlichen Anstellung viele Jahre in einem und demselben Hause dienen, so können die Vorsteher, nach genauer Beprüfung der

Umstände, auch solche Candidaten zum Ballotement zulassen.

§. 8.

Mitglieder, welche aus dem Commisstande treten, um sich zu etabliren oder in andere Verhältnisse überzugehen, können nichtsdestoweniger in dem Verein bleiben und behalten, wenn sie ihre Beiträge ununterbrochen entrichten, das persönliche Anrecht auf die gewöhnlichen Unterstützungen; Extrabewilligungen aber, welche zu mehrerer Beförderung des im Fundamentalgesetze ausgesprochenen wahren Zweckes dieser Stiftung eingeführt werden, können nur den Handlungs-Commis zu gut kommen.

§. 9.

Die Mitglieder des Vereins bestehen demnach aus Commis und Nichtcommis. A. Zu den Commis zählen alle diejenigen, welche entweder diesem Stande ununterbrochen angehört haben, oder aus einer andern bürgerlichen Stellung wiederum in den Commisstand übergetreten sind, ohne dafs sie, in directer Folge ihrer früheren Verhältnisse, ein Anrecht auf entsprechende persönliche Unterstützungen bei einer andern milden Stiftung erworben haben. B. Als Nichtcommis sind dagegen diejenigen zu betrachten, welche, entweder als etablirte Kaufleute oder in anderweitiger Stellung, dem Stande der Handlungs-Commis nicht mehr angehören, oder aber auch solche, die zwar in den Commisstand zurückgetreten sind, jedoch als unmittelbare Folge

ihres in der Zwischenzeit stattgefundenen Verhältnisses, eine entsprechende persönliche Unterstützung aus einer andern milden Stiftung beziehen.

Capitel III.

Aufnahme der Mitglieder.

§. 10.

Wer in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, hat sich deshalb an ein Mitglied zu wenden, welches als Proponent seinen Candidaten jederzeit bei dem Obervorsteher schriftlich meldet, nebst Angabe des Alters, der erlernten Geschäftsbranche und des Handlungshauses, in welchem der Candidat angestellt ist.

§. 11.

Wenn die Vorsteher es für nöthig erachten, so hat der Candidat seinen Taufschein beizubringen; den nicht hier gebürtigen Candidaten ist zur Einlieferung desselben, oder eines entsprechenden Beweises, nöthigenfalls die Frist eines Jahres zu gestatten. Wer eine falsche, zum Nachtheil der Stiftung gereichende Angabe macht, wird, sobald solches erwiesen, der Mitgliedschaft verlustig.

§. 12.

Der Candidat, der den Vorstehern nicht gehörig bekannt sein sollte, ist verpflichtet, ein Attestat bei-

zubringen, dafs und bei wem er die Handlung erlernt hat; die Commis der Getränkehandlungen können jedenfalls nur dann zum Ballotement zugelassen werden, wenn sie ein Attestat einliefern, dafs sie die Küperei oder Destillatur gründlich verstehen. Die in diesem §. vorgeschriebenen Attestate müssen die Erklärung eines glaubwürdigen Mannes an Eides statt enthalten und von der Behörde ausgefertigt oder beglaubigt sein.

§. 13.

Sollte ein Candidat nicht wenigstens von zehn der anwesenden Mitglieder genau gekannt sein, so wird erst in der folgenden Generalversammlung über ihn ballotirt, um den Mitgliedern Zeit zu lassen, Erkundigungen über ihn einzuziehen. Wird derselbe dann in den Verein aufgenommen, so ist er, falls er den Jahresbeitrag nachzahlen will, hinsichtlich des zu entrichtenden Eintrittsgeldes so anzusehen, als ob er seine Mitgliedschaft im Jahre vorher angetreten hätte.

§. 14.

Candidaten, welche in der Zeit zwischen ihrer Anmeldung und dem Ballotement sich etablirt haben oder verreiset sind, eignen sich nichtsdestoweniger zur Aufnahme in den Verein.

§. 15.

Das Ballotement wird in der am Stiftungstage stattfindenden Generalversammlung vorgenommen und

zwar über alle Candidaten, welche im Laufe eines Jahres bis zum 10ten Februar angemeldet worden.

§. 16.

Zur Aufnahme in den Verein ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.

§. 17.

Wenn ein Candidat im Ballotement nicht aufgenommen ist, so kann er sich nach einem Jahre wieder zur Aufnahme melden; wer aber in dreien verschiedenen Ballotements durchgefallen ist, bleibt für immer von der Aufnahme in den Verein ausgeschlossen.

Capitel IV.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§. 18.

Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, sich von dem Inhalt des Statuts der Stiftung genau zu unterrichten; der Vorwand einer Unkenntniss in dieser Hinsicht darf überall keine Berücksichtigung finden.

§. 19.

Jedes Mitglied empfängt bei der Aufnahme in den Verein ein Exemplar der Statuten, gegen Zahlung von 50 Kopeken Silber. Neue veränderte Auf-

lagen des Statuts werden den Vereinsgliedern unentgeltlich zugestellt.

§. 20.

Jedes durch das Ballotement aufgenommene Mitglied muß die, im Capitel V. bestimmten Eintrittsgelder und Beiträge, gegen einen vom cassaführenden Vorsteher zuzufertigenden Schein, sogleich entrichten. Wer dieses unterläßt, ist für immer ausgeschlossen.

§. 21.

Ein Mitglied, welches sich eines Criminal-Verbrechens schuldig macht und dessen überwiesen wird, soll aus der Zahl der Mitglieder gestrichen werden.

§. 22.

Ein Mitglied, welches sich erlauben sollte, einem andern Vorwürfe zu machen, weil es die Unterstützung des Vereins genießt, verfällt in eine Strafe von zehn Silberrubeln. Erlaubt sich jenes Mitglied einen dergleichen oder ähnlichen Vorwurf erweislich zum zweiten Male, so hat sich dasselbe seiner Mitgliedschaft verlustig gemacht.

§. 23.

Wer eine Erinnerung oder einen Vorschlag zu machen hat, thut es schriftlich an die Vorsteher, welche, insofern es ihrer Befugniss unterliegt, von

sich aus darauf antworten, oder die Entscheidung des Comité's einzuholen und mitzuthellen haben.

§. 24.

Kein Mitglied darf die Annahme eines Amtes, als Vorsteher, Revident, Comité-Glied oder sonstige Vertrauensaufträge des Vereins ablehnen. Ein Alter von sechzig Jahren, ferner Kränklichkeit oder andere wichtige Gründe, über deren Legalität das Comité zu entscheiden hat, können indessen von den erwähnten Functionen freisprechen.

§. 25.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, etwa aufgelegte Strafgeelder binnen drei Wochen beizubringen und nöthigenfalls noch den Einkassirungslohn mit 25 Kop. Silber zu entrichten.

§. 26.

Die verweigerte Annahme eines Amtes (§. 24.), imgleichen die verweigerte Beibringung auferlegter Strafgeelder (§. 25.) sind gleich zu achten einer formellen Erklärung, daß das Mitglied, allem und jedem Rechte auf eine Unterstützung von dieser Stiftung für immer entsage. Eine Ausschließung aus dem Verein findet aber darum nicht statt.

§. 27.

Ein Mitglied, das den Statuten des Vereins die genaue Nachachtung verweigert und in offenbarem

Widerspruche mit den Vorschriften desselben handelt, ist sogleich aus dem Verein auszuschliessen.

§. 28.

Wer aus dem Verein ausgeschlossen ist, hat dadurch ohne Weiteres, mit Verlust seiner geleisteten Beiträge, alles und jedes Recht auf diese Stiftung verloren.

§. 29.

Nur in den §. 41. und §. 42. vorhergesehenen Fällen der versäumten Zahlung der Beiträge, kann ein ausgeschlossenes Mitglied die Wiederaufnahme in den Verein nachsuchen, muß sich aber alsdann einem neuen Ballotement unterwerfen und ist in Hinsicht des zu zahlenden Eintrittsgeldes so anzusehen, als ob es nie früher Mitglied gewesen.

§. 30.

Ueber den Verlust der Mitgliedschaft, wo solcher nach den Statuten stattfinden soll, haben die Vorsteher zu bestimmen.

§. 31.

Glaubt ein Mitglied mit Unrecht ausgeschlossen oder sonst in irgend einer Beziehung durch die Vorsteher in seinen Rechten verkürzt zu sein, so kann es hierüber bei dem Comité Beschwerde führen, von dessen Entscheidung aber keine weitere Berufung stattfindet.

§. 32.

Durch den Eintritt in den Verein erklärt jedes Mitglied freiwillig und ohne Vorbehalt, daß es das Statut der Stiftung unbedingt annehme und daß es für alle Fälle, welche auf sein Verhältniß zum Verein Bezug haben, sich dem Ausspruche des Comité's, als allendlich unterwerfe, gegen welchen Ausspruch, es sei unter welchem Vorwande es wolle, kein weiterer Recurs an irgend eine Gerichtsbehörde stattfinden darf.

§. 33.

Wenn ein Mitglied dennoch durch Klagen oder Anträge bei irgend einer Gerichtsbehörde, den Anordnungen und Entscheidungen der Vorsteher oder des Comité's widerstrebt, es möge ein solches Mitglied nun in diesen Anordnungen oder Entscheidungen eine Verletzung der Statuten oder eine Nullität oder sonst etwas Gravrliches für sich zu erkennen glauben, so ist dasselbe ohne Weiteres von den Vorstehern aus dem Verein auszuschließen.

§. 34.

Das Recht, bei der Obrigkeit Hülfe zu suchen, es sei gegen einen pflichtwidrig handelnden Vorsteher oder gegen dasjenige Mitglied, das den Gesetzen und Anordnungen des Vereins gewaltsam widerstreben sollte, steht nur dem Comité, als Repräsentanten der ganzen Gesellschaft, zu, kann aber niemals weder von den Vorstehern allein, noch

ebensowenig von einem oder mehreren einzelnen Mitgliedern in Anspruch genommen werden.

Capitel V.

Eintrittsgelder und Beiträge.

§. 35.

Wer in den Verein aufgenommen wird, zahlt (außer für die Statuten laut §. 19.) nach Maßgabe seines Alters an Eintrittsgeld wie folgt:

| | | |
|--------------------------------------|-------------|-----|
| Mitglieder unter 25 Jahren | Silberrubel | 6 |
| von 25 bis 26 Jahren | „ | 12 |
| „ 26 „ 27 „ | „ | 18 |
| „ 27 „ 28 „ | „ | 25 |
| „ 28 „ 29 „ | „ | 32 |
| „ 29 „ 30 „ | „ | 40 |
| „ 30 „ 31 „ | „ | 48 |
| „ 31 „ 32 „ | „ | 56 |
| „ 32 „ 33 „ | „ | 65 |
| „ 33 „ 34 „ | „ | 75 |
| „ 34 „ 35 „ | „ | 85 |
| „ 35 „ 36 „ | „ | 95 |
| „ 36 „ 37 „ | „ | 105 |
| „ 37 „ 38 „ | „ | 115 |
| „ 38 „ 39 „ | „ | 125 |
| „ 39 „ 40 „ | „ | 135 |

Es ist den Eintretenden auf ihr Verlangen zu gestatten, dieses Eintrittsgeld innerhalb fünf Jahren, in gleichen jährlichen Quoten, beibringen zu können, doch

dürfen diese Quoten nicht geringer sein, als zehn Silberrubel jährlich.

§. 36.

Mitglieder, welche das im vorigen Paragraphen festgesetzte Eintrittsgeld zahlen, haben in allen Fällen bis zum funfzigsten Jahre einen jährlichen Beitrag von sechs Silberrubeln zu entrichten. Vom funfzigsten bis zum sechszigsten Jahre zahlen sie drei Silberrubel jährlich, und sind nach dem sechs-
zigsten Jahre von ferneren Beiträgen befreit.

§. 37.

Die auf Grundlage der Statuten vom 1sten März 1828 beigetretenen Mitglieder fahren fort, ihre Beiträge, in Uebereinstimmung mit den zur Zeit ihrer Aufnahme geltenden Gesetzen, zu entrichten, in der Art, dafs diejenigen, welche jährlich sechs Silberrubel zahlen, im Ganzen sechszehn Jahre hindurch eine gleiche Summe zu entrichten haben, und dafs diejenigen, welche mehr beitragen müssen, ihre bisherigen jährlichen Zahlungen fortsetzen, bis sich der Gesamtbetrag ihrer Beiträge, laut Specialcontobuch, auf einhundert und zwanzig Silberrubel summiret. Nach Ablauf dieser respectiven Termine, zahlen die Mitglieder dieser beiden Cathegorien, zwanzig Jahre hindurch, drei Silberrubel jährlich, worauf sie von ferneren Beiträgen befreit sind.

§. 38.

Denjenigen Mitgliedern, welche sich mit einer gewissen Summe ein für allemal einkaufen wollen, ist solches gestattet, und zwar wie folgt: Mitglieder in einem Alter

| | | |
|----------------------------------|-------------|-----|
| unter 25 Jahren zahlen | Silberrubel | 75 |
| von 25 bis 26 Jahren | „ | 80 |
| „ 26 „ 27 „ | „ | 85 |
| „ 27 „ 28 „ | „ | 90 |
| „ 28 „ 29 „ | „ | 95 |
| „ 29 „ 30 „ | „ | 100 |
| „ 30 „ 31 „ | „ | 110 |
| „ 31 „ 32 „ | „ | 120 |
| „ 32 „ 33 „ | „ | 130 |
| „ 33 „ 34 „ | „ | 140 |
| „ 34 „ 35 „ | „ | 150 |
| „ 35 „ 36 „ | „ | 160 |
| „ 36 „ 37 „ | „ | 170 |
| „ 37 „ 38 „ | „ | 180 |
| „ 38 „ 39 „ | „ | 190 |
| „ 39 „ 40 „ | „ | 200 |

inclusive des Eintrittsgeldes.

§. 39.

Für Mitglieder, welche, nachdem sie kürzere oder längere Zeit Jahresbeiträge geleistet haben und sich dann mit einer gewissen Summe ein für allemal einkaufen wollen, ist diese dergestalt zu bestimmen, daß das Mitglied, nach Maßgabe seines Alters, da es den Einkauf wünscht, den im vorher-

gehenden §. festgesetzten Betrag, nach Abzug aller bis dahin von ihm beigebrachten Eintritts- und Beitragsgelder, zu entrichten hat.

§. 40.

Die Entrichtung der Jahresbeiträge laut §. 36. und §. 37. geschieht praenumerando, in der am Stiftungstage stattfindenden Generalversammlung, oder auf Verlangen in gleichen halbjährlichen Quoten, für das eine halbe Jahr vom 1sten März bis zum 30sten August, in benannter Generalversammlung und für das andere halbe Jahr vom 1sten September bis 28sten Februar, in den ersten Tagen des September-Monats, an dem Orte und in den Stunden, welche die Vorsteher in den gelesenen Rigaschen Blättern den Mitgliedern anzuzeigen haben. Derjenige, welcher die zur Entrichtung festgesetzte Zeit versäumt, zahlt für Eincassirungslohn 25 Kop. Silber.

§. 41.

Ein sich hier aufhaltendes Mitglied, das mit seinem Beitrage ein ganzes Jahr im Rückstande geblieben, erhält bei Eintritt des nächsten Praenumerationstermins von den Vorstehern die schriftliche Anzeige, daß ihm eine zweimonatliche Frist bewilligt wird, es aber, mit Verlust seiner früheren Beiträge, von der ferneren Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, wenn bis zum Ablauf dieses letzten Termins die Zahlung nicht erfolgen sollte.

§. 42.

Ein Mitglied, das Riga auf kürzere oder längere Zeit oder für immer zu verlassen beabsichtigt, und wünschen sollte, Mitglied des Vereins zu bleiben, hat dem Obervorsteher seine Abreise schriftlich anzuzeigen, und denjenigen namhaft zu machen, der während seiner Abwesenheit die Beiträge für ihn entrichten wird. Versäumt dieser sein Bevollmächtigter etwas, so wird solches als von ihm selbst geschehen betrachtet. Wird aber die Anzeige von der Abreise ganz unterlassen, und es fände sich im Laufe eines Jahres niemand, der die jährlichen Beiträge für ihn einzahlte, so haben die Vorsteher seinem früheren hiesigen Principal oder seinen Angehörigen dieses mitzutheilen, mit der Anzeige, das das Mitglied seine Ansprüche an den Verein verliert und als ausgetreten zu betrachten ist, falls seine Beiträge in einer Zeit von annoch drei Monaten nicht eingehen sollten.

§. 43.

Als rückständig sind diejenigen Beiträge anzusehen, welche nicht innerhalb drei Monaten, nach den resp. Praenumerationsterminen des 1sten März oder des 1sten Septembers, eingehen. Ein Erlaß solcher rückständigen Beiträge ist in keinem Falle gestattet. Die Rückstände müssen sowohl von denjenigen Mitgliedern, welche Unterstützung genießen, laut §. 83., als auch von solchen, denen die laufenden Beiträge erlassen sind, laut §. 82., beigetrieben werden.

§. 44.

Die laut §. 81. und §. 82. erlassenen laufenden Beiträge sind als Unterstützungen anzusehen und werden demgemäß durch die Cassa notirt, aber in dem Specialcontobuch der Mitglieder und ihrer Beiträge besonders bemerkt.

 Capitel VI.

Buch- und Rechnungsführung.

§. 45.

Jeder gegebene Beitrag von Freunden und Gönnern des Vereins wird mit gebührendem Danke angenommen, und in einem besonderen Buche angemerk.

§. 46.

Dem wachsenden Capital der Stiftung werden zugeschrieben:

- 1) die dem Verein zufallenden Geschenke und Vermächtnisse;
- 2) die Eintrittsgelder und diejenigen Summen, womit sich die Mitglieder ein für allemal einkaufen;
- 3) der Ertrag der Reservehülf-Cassa, nach der näheren Bestimmung im §. 50.;
- 4) die jährlichen Ueberschüsse der Hülf-Cassa, laut §. 49.

§. 47.

Die sämmtlichen Jahresbeiträge der Mitglieder, so wie die Zinsen des ganzen Stiftungs-Capitals, werden zu vier Fünftheilen dem Hülf-Cassa-Conto und zu einem Fünftheil dem Reserve-Hülf-Cassa-Conto gutgeschrieben.

§. 48.

Die Unkosten der Verwaltung werden dem Hülf-Cassa-Conto belastet; die Saldi des Agio-Conti aber durch eine Notirung auf Reserve-Hülf-Cassa-Conto ausgeglichen. Die hiernach sich ergebenden Guthaben der beiden Conti, der Hülf- und Reserve-Hülf-Cassa, werden beim Abschlusse der Bücher in Bilanz gestellt und resp. auf das folgende Jahr vorgetragen.

§. 49.

Der solchermassen aus dem vorigen Jahre überlieferte Bestand der Hülf-Cassa wird in dem nächsten Rechnungsjahre, so weit erforderlich, zur Bestreitung der statutenmässigen Unterstützungen verwendet und kann zu diesem Zwecke von den Vorstehern disponirt werden. Der in dieser Hülf-Cassa am Schlusse des Jahres verbleibende Ueberschuss ist aber dem wachsenden Capital zuzuschlagen.

§. 50.

Der Zweck der ebenfalls aus dem vorhergehenden Rechnungsjahre überlieferten Reserve-Hülf-Cassa, ist fernere Mittel zu den statutenmässigen Unterstützungen darzubieten, jedoch nur in dem Falle,

dafs die eigentliche Hülf-Cassa, wegen einer plötzlich zunehmenden Anzahl von Bedürftigen, nicht ausreichen sollte und damit unter solchen Umständen der Zweck des Vereins nicht verfehlt werde. Ueber die Reserve-Hülf-Cassa können indessen die Vorsteher nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Comité verfügen und ist das Saldo dieses Conto am Schlusse des Jahres dem wachsenden Capital zuzuschlagen.

§. 51.

Zur Herstellung der in den vorangehenden §§. festgesetzten Ordnung, dafs der Belauf der resp. Hülf-Cassen, wie solcher beim Jahres-Abschlufs ermittelt worden, erst im folgenden Jahre zur Disposition kommt, sollen die verausgabten Unterstützungen im ersten Jahre des revidirten Statuts, dem Reserve-Hülf-Fonds belastet werden; worauf das Saldo dieses nunmehr aufgehobenen Conto des Reserve-Hülf-Fonds, beim nächsten Buchschlusse, dem wachsenden Capital der Stiftung einverleibt wird.

Capitel VII.

Sicherstellung des Capitals.

§. 52.

Die Vorsteher sind verpflichtet, nach gemeinschaftlicher Berathung alle einflussenden Gelder ungesäumt zinstragend zu machen. Das Capital der Gesellschaft darf nur in den sichersten Documenten,

als Pfandbriefe, Inscriptionen u. dergl., auch einstweilen, bei kleinern Summen, in Tresor- und Sparcassen-Scheinen angelegt werden. Auf liegende Gründe oder gegen Unterpfand darf kein Geld ausgegeben werden. Es liegt in dem Sinne dieser Vorschrift, daß einem höheren Zinsgewinne nicht auf Kosten einer allgemein für solider anerkannten Placirung des Capitals nachgestrebt werden darf.

§. 53.

Dem cassaführenden Vorsteher sind für die laufenden Ausgaben zweihundert Silberrubel zur Verfügung gestellt; so oft seine Cassa höher angewachsen ist, hat er die Verpflichtung, dem Obervorsteher solches anzuzeigen, damit der Ueberschufs entweder der Hauptcasse beigelegt oder in zinstragende Papiere umgesetzt werde.

§. 54.

Gleich nach der Zeit, wo Rentenzahlungen stattgefunden haben, oder überhaupt Gelder eingeflossen sind, müssen sich die Vorsteher versammeln, um sich von dem Zustande der Cassa zu überzeugen. Für jedes Deficit, das aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift hervorgeht, sind sämmtliche Vorsteher verantwortlich, und damit sich keiner von ihnen entschuldigen könne, die Termine für eingehende Renten nicht gewußt zu haben, so wird es dem Buchführer zur Pflicht gemacht, innerhalb acht Tagen nach dem Stiftungstage, seinen Mitverwaltern eine schriftliche Aufgabe zuzustellen, sowohl von den Ca-

pitalien der Stiftung, als auch zu welcher Zeit deren Interessen entgegen zu nehmen sind.

§. 55.

Wenn ein oder mehrere Vorsteher sich über die Anlegung der Gelder mit der Mehrheit nicht vereinigen können, so haben sie das Recht, ihre Meinung zu Protokoll nehmen zu lassen. In allen Fällen, wo dieses nicht geschieht, sind die Vorsteher Einer für Alle und Alle für Einen für die statutenmässige Sicherstellung des Capitals verantwortlich.

§. 56.

Die acquerirten Gelddocumente müssen sogleich an den Verein indossirt und gehörigen Orts auf den Namen desselben verschrieben werden. Für etwaigen Verlust, der aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift entstehen könnte, sind die Vorsteher verantwortlich. Bei etwaniger Cession solcher Documente ist jene von dem Obervorsteher und zweien Vorstehern, welche keinen der Cassaschlüssel haben, im Namen des Vereins zu unterzeichnen.

§. 57.

Die baaren Gelder, Werthpapiere und andere wichtige Documente werden in einem dem Verein gehörigen eisernen, mit drei Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt, dessen Schlüssel, laut Capitel XI., unter die Vorsteher vertheilt sind. Die Vorsteher haben unter sich denjenigen zu bestimmen, welcher den Kasten bei sich in Verwahrung nehmen soll; er

darf nur in Gegenwart der in den §§. 127., 129 und 130 benannten drei Vorsteher geöffnet werden.

Capitel VIII.

Die Unterstützungen.

§. 58.

Die Unterstützungen des Vereins bestehen:

- I) in gewöhnlichen Unterstützungen, worauf alle Mitglieder des Vereins, sowohl Commis als Nicht-Commis, gleiche Ansprüche haben;
- II) in Extra-Bewilligungen, welche nur den eigentlichen Commis, laut §. 9. A., zu gut kommen.

§. 59.

Die gewöhnlichen Unterstützungen werden eingetheilt in:

- 1) temporelle Unterstützungsgelder;
- 2) Jahrgelder;
- 3) Krankenpflege;
- 4) Beerdigungsgelder.

A. Temporelle Unterstützungen.

§. 60.

Um auf temporelle Unterstützung ein Anrecht zu haben, wird erfordert:

- 1) daß der Hülfesuchende fünf Jahre Mitglied gewesen sei und während dieser Zeit seine Beiträge entrichtet habe;

- 2) dafs er sich, und zwar ohne eigenes Verschulden, ausser Anstellung und ohne Erwerb befinde, und
- 3) dafs er ohne hinreichende eigene Subsistenzmittel sei.

§. 61.

Die temporellen Unterstützungen werden monatlich gereicht und zwar mit acht Silberrubeln. In besondern Fällen können die Vorsteher diese Unterstützung für sechs bis zwölf Monate voraus zahlen, wobei es sich von selbst versteht, dafs vor Ablauf dieser Zeit keine neue Unterstützung nachgesucht werden darf.

§. 62.

Einem Bedürftigen, welcher gesund und arbeitsfähig ist, kann die vorerwähnte Unterstützung zwar längere Zeit hindurch gereicht werden, dauert es aber damit in das zweite Jahr und weiter, so sind die Vorsteher verpflichtet, dem Comité, in dessen regelmässigen Versammlungen, die Sache vorzutragen und können nur mit dessen Genehmigung, welche jährlich wieder eingeholt werden mufs, in der Unterstützung fortfahren.

B. Jahrgelder.

§. 63.

Ein Anrecht auf Jahrgelder haben, unter den laut §. 60. für temporelle Unterstützung erforderlichen Bedingungen, diejenigen Mitglieder, welche wegen Altersschwäche und Kränklichkeit nicht mehr

im Stande sind, sich fernerhin ihren Unterhalt selbst zu erwerben.

§. 64.

Der Betrag des zu bewilligenden Jahrgeldes ist Einhundert Silberrubel und wird, nach Ermessen der Vorsteher, in halben oder vierteljährigen Quoten gezahlt.

§. 65.

Ein Mitglied, welches mit einem Jahrgelde unterstützt wird, und sich von hier wegzubegeben beabsichtigt, muß dem Obervorsteher die Anzeige machen, wo es sich in Zukunft aufhalten werde. Ein solches Unterstützung geniessendes Mitglied ist sodann verbunden, während seiner Abwesenheit Beweise seiner ferneren Dürftigkeit einzusenden, falls es sich im Reiche befindet, halbjährlich und im Auslande sich befindend, jährlich. Die Beweise müssen vom Kirchspielsprediger und zweien glaubwürdigen Zeugen ausgestellt sein, und die Angabe der zur ferneren Unterstützung sich eignenden Umstände enthalten. Auf die Nichtbefolgung dieser Vorschriften erfolgt der Verlust der Unterstützung.

C. Krankenpflege.

§. 66.

Um auf Krankenpflege Anspruch machen zu können ist erforderlich, daß der Hülfesuchende:

- 1) sein ganzes Eintrittsgeld entrichtet, auch
- 2) wenigstens ein volles Jahr Mitglied des Vereins

gewesen sei und die Beiträge geleistet habe;
ferner

- 3) dafs er sich ohne eigene Subsistenzmittel und
- 4) ohne Erwerb oder Anstellung befinde; endlich
- 5) sich der Pflege eines vom Verein, nach Umständen, angenommenen Arztes hier am Orte unterziehen will.

§. 67.

Die thätige und theilnehmende Fürsorge für seine kranken Mitglieder erachtet der Verein als eine seiner schönsten Obliegenheiten. Bedürftigen dieser Art soll während ihrer Krankheit und bis zur völligen Wiederherstellung sowohl ärztliche Behandlung, als Arznei, Pflege und Speise auf Kosten des Vereins zukommen. Während der Krankheit eines also unter der Fürsorge des Vereins sich befindenden Mitgliedes hat der Vorsteher, dem solches zur Pflicht gemacht ist, sich von Zeit zu Zeit persönlich davon zu überzeugen, dafs dem Kranken nichts von dem abgehe, was dem menschenfreundlichen Zwecke dieses Vereins entspricht.

§ 68.

Der Verein unterzieht sich auf keinen Fall einer Krankenpflege, oder sonstigen Ausgabe in dieser Beziehung, ausserhalb der Stadt Riga und deren Polizeibezirks.

§. 69.

Will ein krankes Mitglied, das sich nach §. 66. zur Unterstützung eignet, entweder seinen eigenen

Arzt benutzen oder sich an einen andern Ort in Kur begeben, so kann dasselbe auf keine andere, als auf eine temporelle Unterstützung Anspruch machen, die jedoch in diesem Falle auf zehn Silberrubel monatlich zu bestimmen ist.

§. 70.

Wenn ein nach Maßgabe des §. 61. temporell oder nach Maßgabe des §. 64. mit einem Jahrgelde unterstütztes Mitglied hier am Orte krank befallen sollte, ohne in die Cathegorie der vom Verein Verpflegten eintreten zu wollen, so hat dasselbe, ausser der laufenden Unterstützung, ein Anrecht auf unentgeltliche Medicin und Behandlung von dem Arzte des Vereins; dagegen cessirt die laufende Unterstützung, sobald das kranke Mitglied sich gänzlich der Pflege des Vereins übergibt.

D. Beerdigungsgelder.

§. 71.

Die Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes wird vom Verein besorgt, wenn dasselbe:

- 1) sein ganzes Eintrittsgeld entrichtet und
- 2) wenigstens ein volles Jahr dem Vereine angehört und Beiträge geleistet hat, auch
- 3) in mittellosen Umständen oder unter der Pflege dieser Stiftung verstorben ist.

§. 72.

Das Beerdigungsgeld ist also nur in dringenden Fällen zu bewilligen und keinesweges als eine bei

jedem Sterbefall zu zahlende Quote anzusehen. Es ist den Vorstehern überlassen, dasselbe überall da zu verweigern, wo die Angehörigen des Verstorbenen nicht etwa auf dessen Nachlass, zu Gunsten der Stiftung, Verzicht leisten wollen.

§. 73.

Die Beerdigungen werden von dem betreffenden Vorsteher anständig, jedoch unter Vermeidung alles unnöthigen Kostenaufwandes, für Rechnung der Stiftung besorgt. Wenn die Vorsteher es für gut erachten, diese Besorgung den Angehörigen des Verstorbenen zu überlassen, so ist solches unverwehrt, doch dürfen zu diesem Zwecke nicht mehr als vierzig Silberrubel aus der Gesellschafts-Cassa verausgabt werden.

E. Extra-Bewilligungen zu Gunsten des Commissandes.

§. 74.

Diejenigen Mitglieder des Vereins, welche eine temporelle Unterstützung beziehen, erhalten, wenn sie laut §. 9. A. zu den Commis zählen, ausser der gewöhnlichen Unterstützung, eine Extra-Zulage. Diese beträgt für Commis, welche eine Familie zu versorgen haben, je nach der Grösse derselben und nach Ermessen der Vorsteher, drei bis fünf Silberrubel monatlich und für Commis, welche allein stehen, zwei Silberrubel monatlich.

§. 75.

Desgleichen erhalten diejenigen Mitglieder des Vereins, welche mit einem Jahrgelde versorgt werden, wenn sie laut §. 9. A. zu den Commis zählen, eine Extra-Zulage von fünfundzwanzig Silberrubeln jährlich, ausser der gewöhnlichen Unterstützung.

F. Allgemeine Vorschriften.

§. 76.

Wenn ein Mitglied die Unterstützung des Vereins nachsucht, so muß es deshalb bei dem Obervorsteher schriftlich einkommen. In Krankheits- oder Sterbefällen genügt eine mündliche Anzeige der Angehörigen oder Hausgenossen, worauf sich der Vorsteher, dem es obliegt, sogleich in der Wohnung des Kranken oder Verstorbenen einfindet, um die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 77.

Ein Hülfesuchender ist — die nachgesuchte Unterstützung möge bestehen worin sie wolle — wenn die Vorsteher es verlangen sollten, verpflichtet, ein glaubwürdiges Zeugniß beizubringen, dafs er seinen Erwerb oder seine Anstellung nicht durch eigenes Verschulden verloren habe.

§. 78.

Sollte ein ausserhalb Riga sich aufhaltendes Mitglied durch Krankheit oder andere Umstände genöthigt werden, die Unterstützung des Vereins nachzusuchen, so muß es seine Ansprüche durch ein au

die Vorsteher einzuschickendes Attestat begründen, welches von zweien glaubwürdigen Personen, im Krankheitsfalle auch von einem Arzte, an Eides statt ausgestellt, die Umstände und Verhältnisse getreulich angiebt, wodurch das Mitglied sich zur Unterstützung eignet und muß dieses Attestat entweder von einer Gerichtsperson oder von dem Prediger des Ortes, wo sich das Mitglied aufhält, beglaubigt sein.

§. 79.

Von Unterstützungen sind diejenigen ausgeschlossen, welche durch eigenes Verschulden um ihr Fortkommen gebracht sind und durch Vernachlässigung ihrer Berufsgeschäfte oder grobe Laster sich selbst den Weg zu ihrem Verderben gebahnt haben.

§. 80.

Wenn die Vorsteher, nach strenger Beprüfung der Umstände, für gut befunden haben, einem Mitgliede die verlangte Unterstützung zu verweigern, so wird demselben solches schriftlich und, auf dessen Verlangen, unter Anführung der Gründe, innerhalb vierzehn Tagen nach Einreichung des Gesuches, mitgetheilt.

§. 81.

So lange ein Mitglied die Unterstützung des Vereins genießt, werden von demselben keine Beiträge eingefordert; die Zahlung derselben muß aber wieder ihren Anfang nehmen, sobald ein solches Mitglied zu einem Erwerbe oder zu einer Anstellung

gekommen ist und zwar spätestens in dem ersten halbjährlichen Pränumerations-Termin, nach Ablauf des ersten Jahres, seitdem die Unterstützung aufhörte.

§ 82.

Ein Mitglied, das sich nach Maßgabe des §. 60. zu einer Unterstützung qualificirt, jedoch keine Ansprüche darauf macht, kann auf Verlangen von der Entrichtung der laufenden Beiträge temporell befreit werden, doch müssen dessen etwa rückständige Beiträge zuvor entrichtet werden. Die Fortdauer jener Vergünstigung im zweiten Jahre und weiter, erfordert jährlich erneuerte Genehmigung des Comité.

§. 83.

Meldet sich ein Mitglied zur Unterstützung, das mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, so müssen diese Restanzen von der bewilligten Unterstützung allmählig und nach Billigkeit in Abzug gebracht werden.

§. 84.

Auf die Hilfspgelder, welche der Verein seinen verarmten Mitgliedern bestimmt hat, kann in keiner Weise ein Arrest angenommen werden, sondern es sollen die Unterstützungen blos zum Lebensunterhalt der Bedürftigen in dieser, durch freiwillige Beiträge gegründeten milden Stiftung verabfolgt werden.

§. 85.

Die in diesem Capitel festgesetzten Unterstützungen können nicht erhöht werden, wohl aber ist

es die Pflicht des Comité, jährlich in Erwägung zu ziehen, ob die vorhandenen Mittel diese Austheilungen ferner zulassen möchten; schiene dieses nicht der Fall zu sein, so müssen die Unterstützungsquoten von dem Comité herabgesetzt werden.

§. 86.

Es ist der thätigsten Verwendung der Vorsteher empfohlen und eine ihrer hauptsächlichsten Obliegenheiten, denjenigen Mitgliedern des Vereins, welche ausser Condition gekommen, zu neuen guten Anstellungen zu verhelfen. Ein Mitglied, welches Unterstützungen genießt, ist verpflichtet, eine solche, von den Vorstehern ihm angebotene Anstellung in dem von ihm erlernten oder ähnlichen Geschäftszweige anzunehmen, oder muß auf fernere Unterstützung Verzicht leisten, es sei denn, daß es für seine Weigerung Gründe anzuführen weiß, die die Vorsteher als gültig anerkennen.

§. 87.

Bedürftige Mitglieder des Vereins haben vorzugsweise darauf Anspruch, als Boten oder in ähnlichen Geschäften des Vereins angenommen zu werden.

Capitel IX.

Die Generalversammlung.

§. 88.

Die Generalversammlung ist eine von den Vorstehern veranstaltete allgemeine Zusammenkunft der

Mitglieder des Vereins, worin dieselben die hier hingehörigen Angelegenheiten dieser Stiftung wahrnehmen.

§. 89.

Jedes Mitglied ist verbunden, in den Generalversammlungen des Vereins zur bestimmten Stunde zu erscheinen. Wer dieses unterläßt, hat stillschweigend in die Beschlüsse der Anwesenden gewilligt und darf sich nicht erlauben, irgend eine Entscheidung der Gesellschaft tadeln zu wollen.

§. 90.

Zur Competenz der Generalversammlung gehört:

- 1) das Ballotement über Candidaten, laut §. 15. und 16.;
- 2) die Wahl der Vorsteher, laut §. 125.;
- 3) die Wahl der Comitéglieder, laut §. 103.;
- 4) ein Votum über eine etwa vor Ablauf von zehn Jahren vorzunehmende Revision der Statuten, laut §. 146.;
- 5) ein Votum über etwanige Geldbewilligungen für Nebenzwecke, laut §. 3.

§. 91.

Eine, in Veranlassung der im vorigen §. ad 4. und 5. angeführten Punkte, zusammenberufene Generalversammlung ist competent und ihr Beschlufs gültig, wenn alle in Riga befindlichen Mitglieder, unter Hinweisung auf den zur Entscheidung kommenden Gegenstand, speciell dazu eingeladen worden, und von diesen nicht weniger als die Hälfte

anwesend ist. Die Generalversammlung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen die fragliche Geldbewilligung oder Statuten-Revision genehmigen.

§. 92.

Eine regelmässige Generalversammlung findet jährlich am Stiftungstage des Vereins, den 1. März, oder an einem der zunächst liegenden Tage statt. Von sechs Uhr Abends an, werden die Beiträge entgegengenommen; mit dem Schlage sieben beginnen die anderweitigen Verhandlungen.

§. 93.

Zur Tagesordnung dieser Generalversammlung gehört :

- 1) dafs die Vorsteher den, nach gemeinschaftlicher Berathung abgefassten, Bericht über ihre Verwaltung vortragen;
- 2) das Ballotement über die Candidaten;
- 3) die im §. 90. ad 2. und 3. erwähnten Wahlen.

An diesem Tage sollen sämtliche Rechnungsbücher mit ihren Belegen, das Protokollbuch, die Verzeichnisse der Mitglieder und die Anmelde-notizen der Candidaten, nebst den etwa dazu eingeforderten Attestaten, zur Einsicht der Versammlung ausgelegt sein.

§. 94.

Extraordinaire Generalversammlungen können nur auf Veranstaltung des Comité durch die Vorsteher anberaumt werden.

§. 95.

In Fällen, wo solches erforderlich erscheinen möchte, haben die Vorsteher das Recht, eine Strafe von einem Silberrubel denjenigen Mitgliedern aufzulegen, welche ohne erhebliche Gründe von der Generalversammlung wegbleiben sollten, wobei es sich von selbst versteht, daß die Mitglieder, zugleich mit der Einladung, von der Anwendung dieses Paragraphen benachrichtigt werden müssen.

§. 96.

Zu den Generalversammlungen werden die Mitglieder, ungefähr acht Tage vorher, durch gedruckte Circulare eingeladen, welche die hauptsächlich vorzunehmenden Geschäfte anzuzeigen haben, wie auch die Namen der zum Ballotement kommenden Candidaten, die Handlungshäuser, in denen sie angestellt sind, und von wem sie proponirt worden.

§. 97.

Ogleich nicht zu vermuthen ist, daß irgend ein Mitglied sich eine unangemessene Aufführung in den Generalversammlungen erlauben werde, so wird doch für diesen Fall festgesetzt, daß derjenige, welcher sich solche zu Schulden kommen liefse und nicht sogleich der Zurechtweisung des Obervorstehers Folge leistete, das erste Mal eine Strafe von einem Silberrubel und das zweite Mal von fünf Silberrubeln erlegen, das dritte Mal aber die Mitgliedschaft verwirkt haben soll.

§. 98.

Weder in den Generalversammlungen, noch wo es sonst sei, darf Jemand aus der Gesellschaft, den Vorstehern in Bezug auf ihre Verwaltung, Vorwürfe und Ausstellungen machen, bei Strafe von fünf Silber-rubeln. Wer sich berechtigt glaubt eine Beschwerde zu führen, hat solche beim Comité schriftlich ein-zureichen.

§. 99.

Eine Feier des Stiftungstages kann vom Comité angeordnet werden, jedoch nur auf Kosten derjeni-gen Mitglieder des Vereins, welche daran Theil nehmen wollen.

 Capitel X.

Das Comité.

A. Organisation.

§. 100.

Das Comité besteht aus fünf und dreißig Mit-gliedern, von denen wenigstens zwanzig dem Commis-stande angehören müssen.

§. 101.

Das Comité erneuert sich allmähig dadurch, dafs jährlich fünf neue Mitglieder in dasselbe berufen werden; sollten sich nicht so viele Vacanzen vorfin-den, so scheiden diejenigen aus, welche die längste Zeit darin fungirt haben.

§. 102.

Die zwei Vorsteher, welche nach dreijähriger Function ihr Amt niederlegen, treten darauf sogleich stillschweigend als Comitéglieder ein.

§. 103.

Die drei übrigen Mitglieder des Comité werden von der Generalversammlung nach Stimmenmehrheit erwählt.

§. 104.

Suppleirende Glieder des Comité sind diejenigen, welche zunächst wegen Anciennität ausgeschieden sind.

§. 105.

Diejenigen Mitglieder, welche, dem §. 101. gemäß, das Comité verlassen haben, können erst nach drei Jahren wieder eingewählt werden und müssen alsdann die Wahl genehmigen. Wer aber zweimal wegen Anciennität aus dem Comité geschieden, ist berechtigt die neue Wahl von sich abzulehnen.

§. 106.

Comitéglieder, welche

- a) zum Vorsteheramte berufen werden,
- b) Riga auf länger als ein Jahr verlassen,
- c) die Unterstützung des Vereins in Anspruch nehmen,

legen ihre Function nieder.

§. 107.

In den Versammlungen des Comité präsidiert ein Vorsitzender, welcher die Verhandlungen leitet.

Die Protokolle werden von einem Schriftführer aufgenommen, in das Protokoll-Buch der Vorsteher eingetragen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dreien anderen Comitégliedern unterzeichnet.

§. 108.

Die Wahl der im vorigen §. erwähnten Functionaire geschieht dergestalt, daß jedes Comité-Mitglied einen Wahlzettel mit zwei Namen, aus der Zahl seiner Collegen, abgibt. Wer bei Eröffnung des Scrutiniums die meisten Stimmen hatte, nimmt die Stelle des Vorsitzenden, wer zunächst die meisten Stimmen hatte, die des Schriftführers ein.

§. 109.

Sowohl der Vorsitzende, als der Schriftführer bekleiden ihre resp. Aemter ein Jahr. Sie sind jederzeit wieder wählbar; wer aber eine dieser Stellen dreimal eingenommen hat, kann fernere Berufung dazu ablehnen.

§ 110.

Die jedesmaligen Vorsteher nehmen an den Berathungen des Comité Theil, nicht aber an den Abstimmungen. Wäre in einer Klage über die Vorsteher zu entscheiden, so ziehen sie sich zurück, während das Comité den Beschluß faßt.

B. Competenz.

§. 111.

Das Comité repräsentirt in allen Fällen den ganzen Hilfsverein der Handlungs-Commis, ausge-

nommen wo solches, laut §. 90., der Generalversammlung vorbehalten ist.

§. 112.

Das Comité ist zugleich dazu da, um jede innerhalb des Vereins und auf die Angelegenheiten desselben Bezug habende Streitigkeit zu schlichten und nach den Statuten, oder wo diese nicht ausreichen, nach Gewissen in letzter Instanz zu entscheiden.

§. 113.

Diesemnach erledigt das Comité auch allendlich jede etwa von den Mitgliedern erhobene Klage über die Vorsteher und deren Verwaltungsmafsregeln, eben so wie die Beschwerden der Vorsteher über die Mitglieder und die Differenzen der Mitglieder unter sich, die auf diese Stiftung Bezug haben.

§. 114.

Das Comité resolvirt ebenmäfsig über alle demselben von den Vorstehern vorgelegte oder sonst zur Sprache gebrachte Fragen, welche die Verwaltung oder andere Angelegenheiten des Vereins betreffen.

§. 115.

Es vernimmt die Revidenten, falls dieselben Anträge oder Bemerkungen zu machen haben, und beschliesst die demnach für nöthig befundenen Mafsregeln.

§. 116.

Das Comité interpretirt das Statut in allen Fällen, wo dasselbe sich als zweifelhaft oder unzurei-

chend ausweisen sollte, ohne dafs dieserhalb eine gerichtliche Einwirkung von Seiten der Mitglieder des Vereins nachgesucht werden darf.

§. 117.

Eine Comitéversammlung ist competent und ihre Beschlüsse sind gültig, wenn, die Vorsteher ungerchnet, nicht weniger als zwanzig Mitglieder anwesend sind.

§. 118.

In allen zur Entscheidung des Comité kommenden Fragen, welche sich auf das laufende Geschäft beziehen, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und bei gleicher Stimmzahl, diejenige, welcher der Vorsitzende beitrifft.

§. 119.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in Fragen, welche eine Auslegung oder Ergänzung des Statuts bezwecken, ist die absolute Stimmenmehrheit sämtlicher Comitéglieder erforderlich, also achtzehn Stimmen.

C. Geschäftsordnung.

§. 120.

Die Versammlungen des Comité werden, — jederzeit unter Hinweisung auf die zur Sprache kommenden Gegenstände, — von den Vorstehern anberaunt, und zwar so oft diese es für nöthig erachten, oder sobald fünf Comité-Mitglieder bei dem Obervorsteher schriftlich darauf antragen.

§. 121.

Wenn Comitéglieder, dem vorhergehenden §. gemäß, die Einberufung des Comité, einer etwanigen Beschwerde über die Vorsteher oder sonstigen Streitsache wegen, zu beantragen geneigt sind, so müssen sie, bevor sie den Antrag stellen, von den Protokollen Kenntniß nehmen, welche die Angelegenheiten berühren.

§. 122.

Wer sich in den Comitéversammlungen nicht einfindet, zahlt für sein Ausbleiben jedesmal eine Strafe von einem Silberrubel, es sei denn, daß er sich durch legale Gründe entschuldigt habe.

§. 123.

Eine regelmässige Comitéversammlung findet jährlich, ein bis zwei Wochen vor dem Stiftungstage, statt.

§. 124.

Es ist alsdann an der Tagesordnung:

- 1) daß die Vorsteher ihre sämtlichen Protokolle während des letzten Jahres vortragen;
- 2) die Revidenten der Cassa- und Buchführung, laut §. 141., zu erwählen;
- 3) den Vorsitzenden und den Schriftführer für das neue Jahr zu ernennen.

Capitel XI.

Die Vorsteher.

§. 125.

Die Geschäfte des Vereins werden von sechs Vorstehern verwaltet, von welchen jährlich diejenigen beiden ihr Amt niederlegen, die demselben drei Jahre hindurch vorgestanden haben; sie zu ersetzen wählt die Generalversammlung am Stiftungstage aus der Gesamtzahl der Mitglieder nach Stimmenmehrheit zwei neue Vorsteher, welche, wie die früheren, dem Amte gleichfalls drei Jahre vorstehen müssen und darauf in das Comité treten.

§. 126.

Die Vorsteher wählen jährlich unter sich einen Obervorsteher und vertheilen die übrigen Aemter nach Uebereinkunft.

§. 127.

Die Pflicht des Obervorstehers ist hauptsächlich, darauf zu sehen, daß der wahre Zweck des Vereins so viel als möglich in allen seinen Theilen erreicht werde, insbesondere aber, daß seine Mitvorsteher ihre aufhabenden Pflichten getreulich erfüllen und daß den Statuten in jeder Hinsicht nachgekommen werde. In ihm concentrirt sich die Einsicht in die ganze Verwaltung und er muß demzufolge alle Zeit bereit sein, der Gesellschaft im erforderlichen Falle,

von allem was vorgeht, Rede und Antwort zu stehen. Er führt das Candidatenbuch und hat den zweiten Cassaschlüssel.

§. 128.

Dem zweiten Vorsteher ist die Führung der kaufmännisch eingerichteten Bücher und etwaniger Correspondenz übertragen.

§. 129.

Der dritte Vorsteher hat die Cassa und die Führung des Cassabuches unter sich. Es ist demselben ganz besonders zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß von baarem Gelde nur so viel unbelegt bleibe, als es die laufenden Ausgaben unumgänglich erfordern. Er hat den Hauptschlüssel zum Geldkasten.

§. 130.

Der vierte Vorsteher hat die Aufsicht über die eigentliche Anwendung der Unterstützungen, namentlich über die Verpflegung der Kranken und die Besorgung der Beerdigungen. Es ist seine Pflicht, die Dürftigkeit der um Unterstützung nachsuchenden Mitglieder zu prüfen und den übrigen Vorstehern die Beweise vorzulegen, welche hierauf Bezug haben. Er hat den dritten Cassaschlüssel.

§. 131.

Der fünfte Vorsteher führt das Protokoll, welches von allen jedesmal anwesenden Vorstehern zu unterzeichnen ist.

§. 132.

Der sechste Vorsteher hat das Archiv, führt die Verzeichnisse der Mitglieder und besorgt Druck und Versendung der Einladungen.

§. 133.

Die Vorsteher haben — wofern das Comité nicht gegen sie selbst die richterliche Hülfe in Anspruch zu nehmen genöthigt ist, — den Verein überall nach aufsen hin zu vertreten.

§. 134.

In Fällen, welche für den finanziellen oder gesellschaftlichen Zustand des Vereins von besonderer Wichtigkeit sind und in den Statuten nicht vorhergesehen worden, sind die Vorsteher verpflichtet, das Comité zusammen zu berufen, um dessen Entscheidung einzuholen.

§. 135.

Keiner der Vorsteher darf sich erlauben, den üblichen oder den vorgeschriebenen Geschäftsgang des Vereins, oder eine zweckmäfsig getroffene Einrichtung der Bücher, ohne Zustimmung der übrigen Vorsteher, nach Belieben zu ändern, oder zu seiner Bequemlichkeit abzukürzen.

§. 136.

Die Vorsteher versammeln sich, so oft es die Umstände erfordern; um sich über den Gang der Geschäfte zu berathen, müssen sie aber immer we-

nigstens in den ersten Tagen eines jeden Monats zusammen kommen.

§. 137.

Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses dürfen nicht weniger als vier Personen in der Vorsteherversammlung gegenwärtig sein. In allen Fällen entscheidet hier absolute Mehrheit, und bei gleichen Stimmen der Obervorsteher.

§. 138.

Wenn ein Vorsteher in den Vorsteher-, Comité- und Generalversammlungen nicht zu rechter Zeit erscheint oder ganz ausbleibt, so hat er dafür jedesmal eine Strafe von einem Silberrubel zu entrichten, es sei denn, daß er durch Krankheit oder andere gültige Gründe abgehalten und entschuldigt worden wäre.

§. 139.

Sollte im Laufe des Jahres ein Vorsteher mit Tode abgehen, oder die Unterstützung des Vereins in Anspruch nehmen oder sonst aus einem Grunde sein Amt niederlegen, so tritt derjenige an seine Stelle, welcher bei der letzten Vorsteherwahl zunächst die meisten Stimmen hatte, verwaltet das Amt bis zum Ablauf der für seinen Vorgänger bestimmten Zeit und tritt sodann in das Comité.

§. 140.

Wer Vorsteher gewesen, kann erst drei Jahre nach Niederlegung seines Amtes zum gleichen Ge-

schäfte wiedererwählt werden, braucht es aber erst nach fünf Jahren wieder anzunehmen. Wer das Vorsteheramt dreimal bekleidet hat, kann jede fernere Wahl dazu gänzlich von sich ablehnen.

Capitel XII.

Die Revision.

§. 141.

Die Geldverwaltung des Vereins steht unter der Controle des Comité, welches zu diesem Zwecke jährlich drei Revidenten aus denjenigen Mitgliedern erwählt, die nicht Sitz im Comité haben. Es versteht sich von selbst, daß die Vorsteher an der Wahl der Revidenten nicht Theil nehmen.

§. 142.

Es ist die Pflicht der Revidenten, die Buch- und Rechnungsführung des letzten Jahres zu untersuchen, und sich von dem Vorhandensein der in Bilanz aufgeführten Gelder und Werthpapiere zu überzeugen. Diese Revision muß spätestens innerhalb vier Wochen nach dem Stiftungstage beendet sein und zwar bei alleiniger Verantwortlichkeit desjenigen Revidenten, dem die Verspätung zu Schulden kommt, welcher überdies für jede Woche Verzögerung eine Strafe von fünf Silberrubeln zu zahlen hat.

§. 143.

Wenn die Revidenten alles richtig befinden, so erklären sie den Vorstehern solches zu Protokoll und unterzeichnen letzteres. Im entgegengesetzten Falle, oder wenn die Revidenten den Vorstehern keine ganz reine Quittung geben zu können glauben, muß der Obervorsteher das Comité sogleich zusammenberufen, welches, nach Anhörung der Revidenten und der Vorsteher, das Weitere beschließt.

§. 144.

Sollten die Revidenten, über den ihnen im §. 142. vorgezeichneten Wirkungskreis hinaus, Veranlassung finden, Bemerkungen über die Verwaltung der Vorsteher zu machen, oder Verbesserungen in Vorschlag zu bringen, so haben sie solches bei der nächsten Sitzung des Comité zur Sprache zu bringen.

§. 145.

Die Revidenten sind, eben so wie die Vorsteher, für die gewissenhafte Erfüllung derjenigen Pflichten verantwortlich, welche ihnen in den Statuten vorgeschrieben worden, und eben so wie die Vorsteher ihrer Verbindlichkeit durch die Revidenten entlassen werden, dauert die Verantwortlichkeit der letzteren bis zur nächsten Revision fort.

Capitel XIII.

Die Statuten-Commission.

§. 146.

Die Statuten des Vereins werden alle zehn Jahre revidirt; vor Ablauf dieses Termins aber nur in dem Fall, dafs sowohl Comité als Generalversammlung es für nöthig erachten.

§. 147.

Die drei Fundamentalgesetze des Vereins §. 1., 3. und 4. können niemals verändert werden; alle übrigen Punkte des Statuts sind, bei künftigen Erneuerungen desselben, denjenigen Modificationen unterworfen, welche der Ausdehnung des wahren Zweckes des Vereins zuträglich, und künftigen Zeitumständen angemessen erscheinen. Es kann jedoch kein Mitglied gezwungen werden, einen höheren Beitrag zu entrichten, als gemäß den zur Zeit seiner Aufnahme geltenden Gesetzen.

§. 148.

Die Revision und Umarbeitung des Statuts ist einer besondern Statuten-Commission übertragen; die von derselben in legaler Form ausgegangenen Bestimmungen sind jederzeit für alle Mitglieder des Vereins bindend.

§. 149.

Die Statuten-Commission besteht aus fünfzig Personen und wird gebildet durch die jedesmaligen

fünf und dreissig Comité-Glieder und ferner von denselben, aus dem übrigen Verein, zu erwählende funfzehn Mitglieder. Die Wahl der letzteren ist völlig frei, mit der alleinigen Beschränkung, das wenigstens zehn derselben dem Commisstande angehören müssen.

§. 150.

Die Statuten-Commission erwählt darauf aus ihrer Mitte drei Delegirte, welche die Verhandlungen leiten und darüber ein Protokoll führen, auch den neuen Statutenentwurf redigiren und zur Discussion bringen.

§. 151.

Die Delegirten nehmen die von den Mitgliedern eingereichten Verbesserungs - Vorschläge entgegen, imgleichen die in dieser Beziehung von den Vorstehern seit der letzten Statuten-Revision regelmässig fortgeführten Notizen.

§. 152.

Veränderungen des früheren Statuts, imgleichen alle neuen Bestimmungen, müssen, um Geltung zu erhalten, in zweien verschiedenen Sitzungen der Commission, durch die absolute Mehrheit sämtlicher Glieder derselben, also jedesmal mit wenigstens sechs und zwanzig Stimmen, gutgeheissen sein.

§. 153.

Die Statuten-Commission versammelt sich bis zur Erledigung ihres Geschäfts, so oft es die Umstände erfordern, muss aber spätestens vor Ablauf

eines Jahres das neue Statut ausgearbeitet und votirt haben, worauf dasselbe, von sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet, durch die Vorsteher zur obrigkeitlichen Sanction befördert wird.

Urkundlich sind diese Statuten von dem dazu autorisirten Comité des Hülfsvereins der Handlungscommis unterschrieben.

Riga, am 1. März 1846.

| | |
|--------------------------|------------------------|
| F. T. Angelbeck. | J. L. Holm. |
| N. W. Becker. | F. Hübler. |
| W. Bemoll. | H. Jenny. |
| Georg Ed. Berg. | C. A. Jensen. |
| C. E. Berner. | E. Klatzo. |
| J. R. Berner. | G. F. Koehn. |
| Ed. Bornhaupt. | J. L. Likberg. |
| E. C. Bulmerincq. | B. S. Ludwigh. |
| Friedr. Deeters. | B. F. Lund. |
| M. Drachenhauer. | J. Michalowsky. |
| B. Frey. | J. F. Miram. |
| Joh. T. Haensell. | G. P. Moller. |
| J. G. Hensell. | C. W. Müller. |
| G. D. Hernmarck | E. Nicolai. |
| Geo. Heymann. | C. H. Niemann. |

| | |
|------------------------|-------------------------|
| F. H. Nipp. | H. G. Rudloff. |
| B. A. Petersen. | E. Schenck. |
| P. H. Petersen. | Th. Smolian. |
| Carl G. Pfab. | Joh. Speller. |
| L. Politour. | C. A. Steinberg. |
| Alex. Poorten. | Wm. Struck. |
| Ed. Poorten. | L. C. Tatter. |
| Eugen Poorten. | J. Wahlberg. |
| F. W. Poorten. | E. Wilcken. |
| H. C. Redelien. | C. G. Zigra. |

+

Ak.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen etc. etc. etc. eröffnet der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das am 1. März d. J. eingereichte Gesuch der Vorsteher der Stiftung: „Hülfsverein der Handlungs-Commis in Riga“ um Bestätigung der revidirten Statuten dieser Stiftung folgende

№ 1512.

Resolution:

dafs bemeldete Statuten, da dieselben weder den Fundamental-Principien der Stiftung entgegen streben, noch sonst welche widergesetzlichen Bestimmungen enthalten, vielmehr dem wohlthätigen Zwecke der Stiftung entsprechen, obrigkeitlich zu bestätigen seien, wio hiemit geschieht.

Gegeben Riga Rathhaus, den 22. März 1846.

A. v. Tunzelmann,
Obersecretair.